

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 13. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 26. Januar 2017 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement B.A. beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 10. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase und die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 128 Semesterwochenstunden.

(4) Einzelne Lehrveranstaltungen können ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO auch in einer anderen, im Studiengang gelehrt Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis einer einschlägigen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:
 - a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung
oder
 - b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife, müssen ein zwölfwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahres nachweisen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahres durch einen Sprachtest nachweisen, dass sie über Kenntnisse in der Pflicht-Fremdsprache Englisch verfügen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis kann durch Bestehen der Prüfung im Modul 15 Business English I des Anhangs erfolgen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich Spezialisierungen vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.
- (2) Im Wahlpflichtbereich ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt vier der jeweils angebotenen Module im Umfang von mindestens 32 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen. Das Angebot der Wahlpflichtmodule unterteilt sich in Spezialisierungen im Bereich Logistik und Spezialisierungen im Bereich BWL. In den Wahlpflichtmodulen des Bereiches Logistik sind drei der jeweils angebotenen Spezialisierungsmodule erfolgreich zu belegen. Im Bereich ABWL/IBWL ist eines der jeweils angebotenen Spezialisierungsmodule erfolgreich zu belegen.
- (3) Die Wahl der Spezialisierung erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Wahl ist verbindlich.
- (4) Die regulär angebotenen Wahlpflichtfächer sind dem Curriculum zu entnehmen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtfächer werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte An-

gebot eines Wahlpflichtfaches sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtfach nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen; es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtfach belegt werden.

(6) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die im Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Spezialisierungen im Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Internationales Logistikmanagement entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester (zu § 16 RPO)

(1) Das 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester muss im Ausland absolviert werden.

(2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 6.

(4) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.

(5) Die Pflicht zur Gewinnung eines Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Gegenstand und Ziele der im Rahmen des Praktikums zu bearbeitenden Projekte und Aufgaben sind mit der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor abzustimmen. Die Studierenden haben den schriftlichen Vertrag für das Praktikum der Betreuerin oder dem Betreuer zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.

(6) Der oder die Studierende hat eine schriftliche Hausarbeit über ein unternehmens- oder länderspezifisches Thema mit konkretem Bezug zum Praktikumsgeber anzufertigen. Die Hausarbeit ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.

(7) Die Hausarbeit ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(8) Die aktive Teilnahme am praktischen Studiensemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(9) Wird die Hausarbeit mit nicht bestanden bewertet, muss nur die Hausarbeit wiederholt werden.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Bachelorarbeit ist in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.

(5) Wird die Bachelorarbeit gemäß Absatz § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist keine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 13. März 2017

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

Curriculum - Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement (ILM vollzeit) PO 2017

Modul	Veranstaltung	Status	Lehrveranstaltungen	Prüfung	Prüfungsform	Prüfungsdauer ¹	Prüfungsnummern	LP	SWS	Sem	Regelsemester LP (SWS)										
											1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
Core BWL	1 Grundlagen ABWL/IBWL	1.1 Einführung ABWL und konstitutive Entscheidungen 1.2 Grundl. des Außenhandels & Zölle und Handelsschranken	P P	V (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	K K	60 60	110 120	100	2,5 2,5	5	4	1	2,5 (2) 2,5 (2)							
	2 Grundlagen Operations Management*	2.1 F&E, Beschaffung 2.2 Produktion und Logistik	P	V (2+2 SWS)	PL	K	120	200		5	4	2			5 (4)						
	3 Grundlagen Marketing	3 Grundlagen Marketing & Marktforschung	P	V (3+1 SWS)	PL	K	120	300		5	4	4				5 (4)					
	4 Abwicklung Auslandsgeschäfte I*	4.1 Außenhandelsrisiken & Exportmanagement 4.2 Transportwirtschaft	P	V (2+2 SWS)	PL	K	120	400		5	4	2		5 (4)							
	5 Abwicklung Auslandsgeschäfte II	5.1 Auslandszahlungsverkehr 5.2 Recht im Außenhandel	P	V (2+2 SWS)	PL	K	120	500		5	4	3			5 (4)						
	6 Abwicklung Auslandsgeschäfte III	6.1 Finanzierung & Investition 6.2 Außenhandelsfinanzierung	P	V (2+2 SWS)	PL	K	120	600		5	4	4				5 (4)					
	7 Externes Rechnungswesen	7.1 Buchführung 7.2 Bilanzierung und Jahresabschluss	P P	V (3 SWS) V (3 SWS)	MTP	K K	90 90	710 720	700	4 4	8 6	1 2	4 (3)			4 (3)					
	8 Internes Rechnungswesen	8 Modernes Kostenmanagement	P	V (4 SWS)	PL	K	120	800		6	4	3				6 (4)					
	9 VWL	9.1 Makroökonomie 9.2 Mikroökonomie	P P	V (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	K K	60 60	910 920	900	2,5 2,5	5 4	1 2	2,5 (2)			2,5 (2)					
	10 Wirtschaftspolitik	10.1 Grundlagen Wirtschaftspolitik 10.2 Internationale Wirtschaftspolitik	P	V (2+2 SWS)	PL	K	90	1000		5	4	4					5 (4)				
Core Logistik	11 Prinzipien und Grundlagen der Logistik	11 Prinzipien und Grundlagen der Logistik	P	V (2 SWS) + P	MTP	K PA	60 -	1610 1620	1600	2,5 2,5	5	2	1	2,5 (2)							
	12 Grundlagen Prozess- & Changemanagement	12 Grundlagen Prozess- und Changemanagement	P	V (2 SWS) + P	MTP	K PA	60 -	1710 1720	1700	2,5 2,5	5	2		2,5 (2)							
	13 Prozesssicherheit	13.1 IT-gestütztes Supply Chain Management - Grundlagen 13.2 QualitätsMT - Grundlagen	P	V (4 SWS)	PL	K	120	1800		5	4	3			5 (4)						
	14 Planung und Optimierung von Supply Chains	14.1 Grundlagen – Verfahren, Methoden und Instrumente der Softwareunterstützung 14.2 Übung – Verfahren, Methoden und Instrumente der Softwareunterstützung	P	V (4 SWS)	PL	K	120	1900		5	4	4				5 (4)					
Communication	15 Wirtschaftsentgisch I	15 Business English I - Basic Business Terminology	P	V (4 SWS)	PL	K	120	1100		5	4	1	5 (4)								
	16 Wirtschaftsentgisch II	16 Business English II - Advanced Business English in Use	P	V (4 SWS)	PL	K	120	1200		5	4	2		5 (4)							
	17 Wirtschaftsentgisch III	17 Business English III - Presentations	P	V (4 SWS)	PL	K	120	1300		5	4	3			5 (4)						
	18 Wirtschaftsentgisch IV	18 Business English IV - International Business Studies	P	V (4 SWS)	PL	K	120	1400		5	4	4					5 (4)				
	19 Interkulturelle Kompetenz	19.1 Intercultural Studies	V (2 SWS)																		
		19.2 Intercultural Management Basics	V (1 SWS)																		
		19.3 Intercultural Management Asia																			
19.4 Intercultural Management Eastern & Southeastern Europe																					
19.5 Intercultural Management Iberoamerica 19.6 Intercultural Management Middle-East & Arab World 19.7 Intercultural Management Northern & Central Europe		V (1+1 SWS) 2 aus 19.3-19.7	PL K	180	1500	6	5	6							6 (5)						
Support	21 Mathematik & Operations Research	21 Mathematik & Operations Research	P	V (4 SWS)	PL	K	120	2100		5	4	1	5 (4)								
	22 Statistik	22 Statistik	P	V (4 SWS)	PL	K	120	2200		5	4	1	5 (4)								
	23 Rechtliche Rahmenbedingungen	23.1 BGB / HBG 23.2 Arbeitsrecht	P	V (3+2 SWS)	PL	K	150	2300		6	5	2		6 (5)							
	24 Wirtschaftsinformatik	24.1 E-Commerce (50%) 24.2 Enterprise Systems Klausur (30%) 24.3 Enterprise Systems Projekt (20%)	P	V (2 SWS) V (2 SWS) P	MTP	K K PA	60 60 -	2410 2420 2430	2400	2,5 1,5 1	5 4 3	4 3			5 (4)						
25 Angewandte Managementtechniken	25.1 Unternehmensplanspiel 25.2 Internationales Projektmanagement**	P	P (2 SWS) P (2 SWS)	MTP	Ref PA	- -	2510 2520	250	2 3	5 5	4				5 (5)						
26 Praktisches Studiensemester *	26 Praxissemester	P		SL	HA	-	2600	30													
Specialization	27 Spezialisierungsmodul Logistik I		WP	variabel	s.u.	s.u.	2700	8	6	6									8 (6)		
	28 Spezialisierungsmodul Logistik II		WP	variabel	s.u.	s.u.	2800	8	6	6										8 (6)	
	29 Spezialisierungsmodul Logistik III		WP	variabel	s.u.	s.u.	2900	8	6	6										8 (6)	
	30 Spezialisierungsmodul BWL		WP	variabel	s.u.	s.u.	3000	8	6	6										8 (6)	
	Zur Wahl stehende Spezialisierungsmodule im Bereich Logistik:																				
	1 Internationale Logistik	Grundlagen Internationale Logistik 17%	V (1 SWS)			K	60	2711	2												
		Angewandte Logistik (Logistiklabor) 50%	P (3 SWS)	MTP	PA	-	2712	2710	4	8	6	6									8 (6)
		Ausgewählte Probleme des SCM (Lernwerkstatt) 33%	V (2 SWS)		PA	-	2713	2													
	2 Management Intermodaler Transportketten	Schiffahrtsverkehr	V (2 SWS)			K	60	2721	2,6												
		Schiengüterverkehr	V (2 SWS)	MTP	K	60	2722	2720	2,6	8	6	6									8 (6)
3 Operations Management	Luftverkehr	V (2 SWS)			K	60	2723	2,6													
	Operations Management	V (6 SWS)	PL	K	150	2730	8	8	6	6										8 (6)	
4 Handelslogistik	Grundlagen SCM im Handel	V (2 SWS)			K	60	2741	3													
	E-Commerce	V (2 SWS)	MTP	K	60	2742	2740	2	8	6	6									8 (6)	
	IT entlang der Supply Chain im Handel – Interorganisationssysteme	V (2 SWS)			K	60	2743	3													
5 Logistik Controlling	Controlling internationaler Unternehmen	V (4 SWS)	MTP	K	120	2751	2750	6	8	6	6									8 (6)	
	Angewandtes SCM & Logistikcontrolling	P (2 SWS)		PA	-	2752	2														
6 Technologien im Supply Chain Management	Grundlagen: Technologien im Supply Chain Management	V (2 SWS)	MTP	K	60	2761	2	8	6	6										8 (6)	
	Angewandte Technologien im Supply Chain Management	V (4 SWS)			K	120	2761	6													
Zur Wahl stehende Spezialisierungsmodule für den Bereich BWL:																					
1 Organisations- und Personalmanagement IU	Organisationsmanagement IU	V (3+3 SWS)	PL	K	180	3010	8	6	6											8 (6)	
	Personalmanagement IU																				
2 Internationales Marketing	Internationales Marketing	V (3+3 SWS)	PL	K+PA	180	3020	8	6	6											8 (6)	
	Wettbewerbsstrategien																				
3 Gründungs- und Innovationsmanagement	Internationale Existenzgründung (66,67%)	P (4 SWS)	MTP	PA	-	3031	3030	5	8	6	6									8 (6)	
	Innovationsmanagement (33,33%)	V (2 SWS)		K	60	3032	3														
4 Internationale Finanzierung	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	V (2+4 SWS)	PL	K	180	3040	8	6	6											8 (6)	
	Corporate Finance																				
5 Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Internationale Beziehungen und Außenpolitik	V (2+4 SWS)	PL	K	120	3050	8	6	6											8 (6)	
	Europäische Wirtschaft																				
31 Business Ethics & Corporate Compliance	31 Business Ethics & Corporate Compliance	P	V (4 SWS)	PL	HA	-	3100	5	4	6										5 (4)	
32 Supply Chain Strategies*	32 Supply Chain Strategies	P	P (3 SWS)				3200	5	3											5 (3)	
33 Bachelorarbeit*	33 Bachelorarbeit	P		PL	-	-	3300	12													
Gesamtsumme									210												

Legende:
PL Prüfungsleistung (Modulprüfung)
SL Studienleistung

¹ Logistikbezug
P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, vWP = variables Wahlpflichtmodul
Sem = vorgesehene Semester
SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung
Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung.